

## **Bekanntmachung**

### **Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb der Gasversorgungsleitung Marbeck-Heiden „MaHei“ (Leistungsnummer 102) zum Transport von Erdgas inklusive einer Gasdruckregelmessanlage (GDRM-Anlage) sowie weiterer notwendiger Folgemaßnahmen**

#### **auf dem Gebiet**

- **der Stadt Borken**  
Gemarkung Marbeck, Flur 010
- **der Stadt Dorsten**  
Gemarkung Dorsten, Flur 31 und Gemarkung Lembeck, Flur 9
- **der Gemeinde Heiden**  
Gemarkung Heiden, Flure 054, 055, 058 und 059

**Vorhabenträgerin:** Open Grid Europe GmbH (OGE)  
Kallenbergstr. 5  
45141 Essen

Die Open Grid Europe GmbH (OGE) hat für das o. a. Vorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) sowie die für den Plan erstellten Gutachten stehen im Zeitraum

**vom 11.12.2023 bis zum 10.01.2024 einschließlich**

auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter

**[www.brms.nrw.de/go/verfahren](http://www.brms.nrw.de/go/verfahren) -> Planfeststellung für  
Energieversorgungsleitungen**

Stichwort:

**Gasversorgungsleitung Marbeck-Heiden (MaHei)**

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung. Darüber hinaus sind der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen gemäß § 20 UVPG auch über das zentrale Internetportal unter [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) zugänglich. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der auf der oben genannten Internetseite zur Einsichtnahme eingestellten Unterlagen (§ 20 Abs. 2 S. 2 UVPG i. V. m. § 27a Abs. 1 S. 4 VwVfG NRW i. V. m. § 3 PlanSiG, § 43a S. 1 Nr. 1 EnWG).

In demselben Zeitraum liegen die Unterlagen als reines Informationsangebot in den Städten Borken und Dorsten sowie bei der Gemeinde Heiden zur allgemeinen Einsichtnahme unter folgenden Maßgaben aus:

- **Stadt Borken, Im Piepershagen 17, 46325 Borken**

Folgende Zeiträume stehen für die Einsichtnahme zur Verfügung:

Eine Einsichtnahme in die Planunterlagen kann im Rathaus der Stadt Borken, Foyer Gebäude C (Infozentrale, Eingang zur Borkener Aa) erfolgen.

Montag bis Donnerstag: 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Freitag: 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

- **Stadt Dorsten, Halterner Straße 28, 46284 Dorsten**

Eine Einsichtnahme in die Planunterlagen kann im Rathaus der Stadt Dorsten, Vermessungsamt, Raum F 111, während der Dienststunden erfolgen.

Montag und Donnerstag: 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Freitag: 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

- **Gemeinde Heiden, Rathausplatz 1, 46359 Heiden**

Eine Einsichtnahme in die Planunterlagen kann im Rathaus der Gemeinde Heiden, Bauamt, Raum 2.14 während der Dienststunden erfolgen.

Montag bis Mittwoch: 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Donnerstag: 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr

Freitag: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Auf Verlangen eines Beteiligten, welches während der Dauer der Auslegung an die Bezirksregierung Münster zu richten ist, kann eine alternative, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Die Planunterlagen enthalten aus Gründen des Datenschutzes keine Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen; diese sind verschlüsselt (Name und Anschrift der Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden nicht genannt). In den Planunterlagen werden die betroffenen Grundstücke nur mit Katasterangaben bezeichnet. Der Schlüssel kann bei Nachweis eines berechtigten Interesses bei der jeweiligen Kommune und bei der Bezirksregierung Münster eingesehen werden.

1. Jeder kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist,

**bis zum 12.02.2024 einschließlich,**

bei der **Bezirksregierung Münster, Dezernat 25 - Verkehr** (48128 Münster), der **Stadt Borken** (Im Piepershagen 17, 46325 Borken), der **Stadt Dorsten** (Halterner Straße 28, 46284 Dorsten) oder der **Gemeinde Heiden** (Rathausplatz 1, 46359 Heiden) Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Die Schriftform kann wie folgt durch elektronische Form ersetzt werden:

- durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brms-nrw.de-mail.de](mailto:poststelle@brms-nrw.de-mail.de)
- durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde. Die E-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brms.sec.nrw.de](mailto:poststelle@brms.sec.nrw.de)

**Wichtiger Hinweis:**

- Die Nutzungsbedingungen für die Übersendung einer De-Mail in schriftform-wahrender Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes und von Dokumenten mit qualifizierter elektronischer Signatur finden Sie auf der [Internetseite der Bezirksregierung Münster](#) (Bezirksregierung Münster > Kontakt > Mailkontakt) und sind zwingend zu beachten.
- **Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen nicht.**

Nach Ablauf dieser Einwendungs-/Äußerungsfrist sind nach § 21 Abs. 4 S. 1 und Abs. 5 UVPG i. V. m. § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG NRW alle Einwendungen und Äußerungen sowie nach § 73 Abs. 4 S. 5 und 6 VwVfG NRW auch Stellungnahmen von

Vereinigungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Dieser Ausschluss beschränkt sich bei Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, nur auf das Verwaltungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar und leserlich ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW).

Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 S. 3 VwVfG NRW).

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung und der Hinweis auf die Präklusion (§ 73 Abs. 4 S. 3 und 5 VwVfG NRW) dienen auch der Benachrichtigung
  - a) der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannten Vereine sowie
  - b) der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),

von der Auslegung des Plans.

3. In der Regel findet ein Erörterungstermin statt, bei dem die Anhörungsbehörde die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen mit der Trägerin des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, mündlich erörtert. Sofern die Voraussetzungen des § 43a EnWG erfüllt werden, findet kein Erörterungstermin statt.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er vorher ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW).

Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und der Trägerin des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG NRW).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwendenden und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 S. 1 VwVfG NRW).
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen (§ 73 Abs. 3 VwVfG NRW) tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Trägerin des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu.
8. Es wird darauf hingewiesen,
  - dass die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie für Äußerungen und Nachfragen zuständige Behörde die Bezirksregierung Münster, hier das Verkehrsdezernat, ist,
  - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,

- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß §§ 18 Abs. 1 und 19 Abs. 1 UVPG ist und
- dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 UVPG notwendigen Angaben enthalten.

Folgende umweltbezogene Unterlagen sind in den Planunterlagen enthalten:

<b>Un- ter- lage</b>	<b>Bezeichnung der Unterlage</b>	<b>Verfasser</b>	<b>Datum</b>
1	Erläuterungsbericht	OGE	16.11.2023
8	Wasserrechtliche Belange	Dr. Spang Ingenieurgesellschaft für Bauwesen, Geologie und Umwelttechnik mbh	03.04.2023
13	UVP-Bericht	Bosch & Partner GmbH i. Koop. m. Ingenieurbüro Feld- wisch	03.11.2023
14	Landschaftspflegeri- scher Begleitplan	Bosch & Partner GmbH, i. Koop. m. Ingenieurbüro Feld- wisch, i. Koop. m. LANDSCHAFTA- GENTUR PLUS GmbH	03.11.2023
15	Artenschutzfachbei- trag	Bosch & Partner GmbH	03.11.2023
16.1	Fachgutachten Bo- denschutz	Ingenieurbüro Feldwisch, i. Koop. m. Bosch & Partner GmbH	03.11.2023
16.2	Fachgutachten Wasserrahmenricht- linie (WRRL)	Bosch & Partner GmbH	03.11.2023

9. Bei der Durchführung des Anhörungs- und Planfeststellungsverfahrens werden personenbezogene Daten verarbeitet. Gemäß Art. 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) sind die betroffenen Personen hierüber zu informieren. In diesem Zusammenhang wird auf die „Datenschutzhinweise Planfeststellungsverfahren“ verwiesen, die auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter [www.brms.nrw.de/go/dsp](http://www.brms.nrw.de/go/dsp) aufgerufen werden können.

Im Auftrag  
Gez. Mersmann